

Sitzung: 28.01.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 8

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 135 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II";  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 23 : 0 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten einer Privatperson, eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan Maßstab 1:5000 schwarz umrandete Gebiet westlich des Ortsteils Meilenhausen an der Bundesautobahn A 93, jeweils mit Deckblatt-Nr. 135 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst auf der Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Oberempfenbach jeweils eine Fläche von rd. 1,8 ha. An Stelle von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt. Die nötigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden in Oberempfenbach auf dem Flurstück Fl.-Nr. 13/6 der Gemarkung Oberempfenbach erbracht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 135 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.